

Z w i s c h e n b e r i c h t

der Enquete-Kommission 14/1 „Kommunen“
hier: Sicherung der kommunalen Finanzausstattung – Einführung des
Konnexitätsprinzips

Berichtersteller: Abgeordneter Michael Hörter

A. Einsetzung und Verfahrensgang

I. Einsetzung

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat auf Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/1193 – in seiner 27. Sitzung am 20. Juni 2002 die Enquete-Kommission „Kommunen“ einstimmig eingesetzt (vgl. Plenarprotokoll 14/27, S. 1824).

Der Einsetzungsbeschluss – Drucksache 14/1447 – lautet:

„I. Gemäß § 90 der Geschäftsordnung des rheinland-pfälzischen Landtags wird eine Enquete-Kommission ‚Kommunen‘ eingesetzt. Sie soll Vorschläge für die von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben und ihrer Finanzausstattung entwickeln.

Die Enquete-Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, im Einzelnen aus elf Mitgliedern des Landtags und sechs Sachverständigen.

II. Die Enquete-Kommission soll

1. eine Analyse und Aufgabenkritik hinsichtlich der von den Städten, Kreisen und Gemeinden zu erbringenden Leistungen vornehmen und prüfen, ob und inwieweit der kommunale Leistungskatalog der Veränderung bzw. Anpassung bedarf,
2. die Einnahmen der Kommunen daraufhin überprüfen, ob bei der Verteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen die der jeweiligen Ebene übertragenen Aufgaben erfüllt werden können,
3. bestehende kommunale Organisationsstrukturen auf ihre Effizienz hin prüfen, gegebenenfalls Änderungsvorschläge erarbeiten und Modelle einer verbesserten interkommunalen Zusammenarbeit entwickeln,
4. Möglichkeiten zur Stärkung einer eigenverantwortlichen kommunalen Selbstverwaltung im Sinne von mehr Handlungs- und Gestaltungsfreiraum ausloten,
5. Vorschläge zum künftigen Status der Ortsbürgermeister in größeren verbandsangehörigen Gemeinden machen,
6. Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Neuordnung der kommunalen Finanzen vorschlagen, die Grundlage für eine Gemeindefinanzreform sein können, wobei die Ergebnisse der Kommission zur Reform des kommunalen Finanzsystems der Bundesregierung mit zu erörtern sind,
7. Vorschläge zur Fortentwicklung der zukünftigen Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie zur Ausgestaltung der interkommunalen Finanzbeziehungen erarbeiten,
8. eine Übersicht über die Entwicklung und den Bestand des Vermögens der Kommunen erstellen, prüfen, wie das Vermögen der Kommunen erhalten werden kann und die Bedeutung des kommunalen Vermögens für die zukünftige Aufgabenbewältigung der Kommunen bewerten,

9. Wege aufzeigen, die es ausschließen, dass die Kommunen künftig mit weiteren Aufgaben belastet werden, ohne dass damit eine entsprechend erhöhte Finanzausstattung zur Verfügung steht,
 10. den Einsatz innovativer Finanzinstrumente auf Chancen und Risiken für die kommunale Haushaltspolitik prüfen und die Möglichkeit der Zusammenarbeit über die Grenzen von Gebietskörperschaften hinweg untersuchen,
 11. Vorschläge zur Verminderung der finanziellen Belastung zukünftiger Generationen erarbeiten,
 12. Vorschläge erarbeiten, die auch künftigen Generationen Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene sichern,
 13. die zukünftige Bevölkerungsentwicklung aufzeigen (Prognosen) und in die jeweiligen Vorschläge oder Lösungsansätze einbeziehen.
- III. Die Enquete-Kommission bedient sich zur Unterstützung ihrer Arbeit der öffentlichen Anhörungen von Sachverständigen aus Wissenschaft, Wirtschaft und kommunaler Praxis.
- IV. Die Enquete-Kommission bezieht in ihre Untersuchung die Arbeitsergebnisse und Voten nebst deren Begründung der Finanzausgleichskommissionssitzungen vom 17. September, 27. September und 17. Oktober 2001 ein.
- V. Die Enquete-Kommission erstattet dem Landtag einen Bericht, der Vorschläge zur zukünftigen Ausgestaltung der kommunalen Finanzen und zur Fortentwicklung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen in Rheinland-Pfalz und ferner gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung von Bundes- und Landesrecht enthalten soll. Sie kann zu einzelnen Fragen Zwischenberichte erstatten.
- VI. Den kommunalen Spitzenverbänden wird die Möglichkeit eingeräumt, dem Landtag je einen Vertreter einschließlich Stellvertreter zu benennen, der das Recht hat, beratend an den Sitzungen der Enquete-Kommission teilzunehmen.“

Die Enquete-Kommission setzte sich ursprünglich wie folgt zusammen – Drucksache 14/1447 –:

1. Von den Fraktionen benannte Mitglieder, die dem Landtag angehören:

- | | |
|--|---|
| a) Für die Fraktion der SPD: | Carsten Pörksen
Harald Schweitzer
Norbert Stretz
Gerd Itzek
Beate Reich |
| Ständige Ersatzmitglieder: | Alexander Fuhr
Astrid Schmitt |
| b) Für die Fraktion der CDU: | Michael Hörter
Heinz-Hermann Schnabel
Guido Ernst
Simone Huth-Haage |
| Ständige Ersatzmitglieder: | Dr. Peter Enders
Gerd Schreiner |
| c) Für die Fraktion der FDP: | Reinhold Hohn |
| Ständiges Ersatzmitglied: | Jürgen Creutzmann |
| d) Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: | Reiner Marz |
| Ständige Ersatzmitglieder: | Dr. Bernhard Braun
Friedel Grützmaker |

2. Benannte Sachverständige:

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich
Dr. Axel G. Koetz
Prof. Dr. Rolf Peffekoven
Prof. Dr. Friedrich Schoch
Prof. Dr. Joachim Wieland
Dr. Theo Zwanziger

3. Die Enquete-Kommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 29. August 2002 den Abgeordneten Michael Hörter zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Carsten Pörksen zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
4. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, denen das Recht zusteht, beratend an den Sitzungen der Enquete-Kommission teilzunehmen, sind:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Für den Städtetag Rheinland-Pfalz: | Gernot Fischer |
| Stellvertreter: | Dr. Christof Wolff |
| b) Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz: | Hans Jörg Duppré |
| Stellvertreter: | Dr. Winfried Hirschberger |
| c) Für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz: | Manfred Seefeldt |
| Stellvertreter: | Ernst Walter Görisch |

Im Verlauf der bisherigen Beratungen ergaben sich folgende personelle Änderungen:

Mit Schreiben vom 7. Januar 2003 hat die Fraktion der CDU anstelle der Abgeordneten Simone Huth-Haage den Abgeordneten Dr. Walter Altherr als Mitglied benannt.

Des Weiteren hat der Städtetag Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 10. Juli 2003 mitgeteilt, dass Herr Gernot Fischer mit Ablauf des 30. Juni 2003 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sei. Als Nachfolger wurde mit Schreiben vom 21. November 2003 Herr Jens Beutel benannt.

Ferner hat der Sachverständige Prof. Dr. Rolf Peffekoven mit Schreiben vom 23. September 2003 seine Mitgliedschaft niedergelegt. Als Nachfolger wurde der Sachverständige Dr. Wilhelm Wallmann benannt.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 4. November 2003 als Vertreter nunmehr Herrn Ernst Walter Görisch und als dessen Stellvertreter Herrn Manfred Seefeldt benannt.

Des Weiteren hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 18. November 2003 als Vertreter Herrn Dr. Winfried Hirschberger und als dessen Stellvertreter Herrn Hans Jörg Duppré benannt.

5. Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 Herrn Staatssekretär Karl Peter Bruch als Beauftragten der Landesregierung benannt.
6. Der Enquete-Kommission sind seitens der Stabsstelle Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Regierungsdirektor Dr. Lars Brocker (bis 14. September 2003), Regierungsrätin Jessica Kertels, Regierungsrätin Iris Eschenauer (jeweils ab 15. September 2003) und Amtsrätin Christiane Thiel zugeordnet.

II. Verfahrensgang

Die Enquete-Kommission hat in ihrer 6. Sitzung am 19. Mai 2003 beschlossen, in der zweiten Jahreshälfte einen Zwischenbericht zur „Sicherung der kommunalen Finanzen“ unter Berücksichtigung des „Konnexitätsprinzips“ vorzulegen.

Mit dem Thema „Konnexitätsprinzip“ hat sich die Enquete-Kommission in ihrer 5. Sitzung am 31. März 2003, ihrer 6. Sitzung am 19. Mai 2003, ihrer 8. Sitzung am 12. September 2003, ihrer 9. Sitzung am 7. November 2003 und ihrer 10. Sitzung am 5. Dezember 2003 befasst.

Der Sachverständige Prof. Dr. Schoch hat eine Ausarbeitung zur „Aufnahme eines finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz“ einschließlich eines Regelungsvorschlags (vgl. Vorlage EK 14/1-27) vorgelegt.

In der 8. Sitzung am 12. September 2003 ist die Enquete-Kommission übereingekommen, eine schriftliche Anhörung zum Konnexitätsprinzip durchzuführen. Von den benannten Anzuhörenden haben folgende eine schriftliche Stellungnahme (vgl. Vorlagen EK 14/1-69/70/71/72/77) abgegeben:

- Univ.-Prof. Dr. Johannes Hellermann, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Bielefeld,
- Prof. Dr. Günter Henneke, Deutscher Landkreistag,
- Dagmar Rechenbach, Hessisches Ministerium der Justiz,
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Rübner, Juristische Fakultät, Universität zu Köln,
- Univ.-Prof. Dr. Heinrich A. Wolff, Institut für Politik und Öffentliches Recht, Universität München.

Die Fraktion der CDU und die Fraktionen der SPD und FDP haben eigene Vorschläge betreffend eine Regelung zur Einführung des Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgelegt und diese jeweils begründet (vgl. Vorlagen EK 14/1-64/78).

Nach dem Antrag der Fraktion der CDU soll dem Artikel 49 der Landesverfassung ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt werden (vgl. Vorlage EK 14/1-64):

„Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden; dies gilt auch für die Auferlegung von Finanzierungspflichten. Dabei sind gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend, wenn den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Ausführungen von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes sowie des Rechts der Europäischen Gemeinschaften übertragen werden.“

Nach dem Vorschlag der Fraktionen der SPD und FDP soll dem Artikel 49 der Landesverfassung folgender neue Absatz 6 angefügt werden (vgl. Vorlage EK 14/1-78):

„Überträgt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung staatlicher Aufgaben, verpflichtet es sie zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt das Gesetz.“

Die Sachverständigen Prof. Dr. Schoch und Prof. Dr. Wieland haben aufgrund der Ergebnisse der Beratungen der Enquete-Kommission in ihrer 9. Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag zur Einführung des Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz (Vorlage EK 14/1-84) sowie einen Vorschlag für einen Entschließungsantrag betreffend die Einführung eines Konnexitätsprinzips auf Bundesebene und eine Präzisierung der Durchgriffskompetenz des Bundes auf Kommunen (Vorlage EK 14/1-85) vorgelegt.

Das Ministerium der Justiz hat auf Bitten der Fraktionen der SPD und FDP eine Stellungnahme zur „Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung“ abgegeben (Vorlage EK 14/1-90).

B. Empfehlung der Enquete-Kommission

I. Die Enquete-Kommission empfiehlt, zur Einführung des Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz den Absätzen 4 bis 6 des Artikels 49 der Landesverfassung folgende Fassung zu geben:

„(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Durch Gesetz oder Rechtsverordnung können den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung übertragen werden.

(5) Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Absatz 4 die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen; dies gilt auch bei der Auferlegung von Finanzierungspflichten. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(6) Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Es stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.“

II. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Landtag darüber hinaus, folgende Entschließung zu fassen:

„Die Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist angesichts der gegenwärtigen Krise der kommunalen Haushalte ein wirksamer Baustein zum Schutz der Gemeinden und Gemeindeverbände vor finanzieller Überforderung.

Allerdings haben Entscheidungen gerade auch des Bundes und der Europäischen Union erhebliche Rückwirkungen auf die Kommunen und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Gegenüber kostenwirksamen Entscheidungen des Bundes und der Europäischen Union schützt das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip nicht. Die Landesregierung wird daher gebeten, beim Bund auf eine Verankerung des Konnexitätsprinzips im Grundgesetz zum Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung, insbesondere im Rahmen der Bund-Länder-Kommission zur Reform des Föderalismus, hinzuwirken und sich um eine Präzisierung der Durchgriffskompetenz des Bundes auf die kommunale Ebene zu bemühen.“

C. Beratungen und Ergebnisse

I. Das Konnexitätsprinzip als ein Instrument zur Sicherung der kommunalen Finanzausstattung

Vor dem Hintergrund der bisherigen Beratungen – insbesondere einer Aufstellung der Landesregierung zu den in den letzten 30 Jahren vom Land auf die Kommunen übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung (Vorlage EK 14/1-28) – hat die Enquete-Kommission eine Diskussion über die Einführung eines Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung für erforderlich gehalten.

Als ein Instrument zur Sicherung der Finanzausstattung der Kommunen wurde zwischenzeitlich in allen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz – ein finanzverfassungsrechtliches Konnexitätsprinzip in den jeweiligen Landesverfassungen verankert, wobei diese teils ein relatives, teils ein striktes Konnexitätsprinzip vorsehen. Diese unterscheiden sich dadurch, dass das relative Konnexitätsprinzip den Gesetzgeber lediglich verpflichtet, bei einer Aufgabenübertragung die Kostenfolge zu regeln, ohne dass insoweit weitere Vorgaben bestehen. Das strikte Konnexitätsprinzip bedeutet, dass nur dann Aufgaben auf die kommunale Ebene übertragen werden dürfen, wenn ein zumindest angemessener oder vollständiger Ausgleich der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Mehrbelastung stattfindet. Zuletzt hat Hessen eine entsprechende Bestimmung in die Verfassung aufgenommen. In Bayern ist im Jahr 2003 statt des bisher geltenden relativen ein striktes Konnexitätsprinzip eingeführt worden. Auch in Nordrhein-Westfalen sieht ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 13/4424) die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips anstelle des bisherigen relativen Konnexitätsprinzips vor.

In Rheinland-Pfalz hatte sich bereits im Jahr 1997 der Kommunale Rat für die Verankerung des Konnexitätsprinzips in der rheinland-pfälzischen Verfassung ausgesprochen.

Dem folgte die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, die in der 13. Wahlperiode mit der Frage der Einführung eines Konnexitätsprinzips befasst war, jedoch nicht. Sie lehnte eine Verankerung in der Verfassung mehrheitlich ab. Statt dessen empfahl sie, die Begründungspflicht für Gesetzentwürfe gemäß § 50 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) – heute § 51 GOLT – insofern zu erweitern, dass bei Gesetzentwürfen der Landesregierung und aus der Mitte des Landtags auch aufgezeigt werden soll, welche Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen und wie diese gedeckt werden sollen. Diese Empfehlung wurde für die Gesetzentwürfe der Landesregierung inzwischen umgesetzt (vgl. Ziffer 3 des Merkblatts für die Aufstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, Anhang 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien, die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und die Staatskanzlei/§ 51 Abs. 2 Satz 2 GOLT), während bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags lediglich eine Kostenprognose zu erfolgen hat (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GOLT).

Auch der Ministerrat sah seinerzeit in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ keinen Handlungsbedarf für eine verfassungsrechtliche Normierung des Konnexitätsprinzips.

Der Gesetzgeber hat sich mit § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 Gemeindeordnung und § 2 Abs. 6 und 7 sowie § 2 a Landkreisordnung bislang im Sinne einer Selbstbindung auf einfachgesetzliche Konnexitätsbestimmungen beschränkt, die jedoch letztlich keinen durchsetzbaren Anspruch der Kommunen begründen.

II. Grundsatzdiskussion der Enquete-Kommission über die Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz

Die Enquete-Kommission hat nunmehr unter dem Eindruck der drängenden Finanzprobleme der Kommunen die Grundsatzdiskussion über die Aufnahme eines Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung wieder aufgenommen.

1. Ausarbeitung des Sachverständigen Prof. Dr. Schoch

Hierzu hat der Sachverständige Prof. Dr. Schoch eine Ausarbeitung zur „Aufnahme eines finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz“ (Vorlage EK 14/1-27) vorgelegt, welche der Enquete-Kommission als Diskussionsgrundlage diene.

Darin legt er unter Darstellung der Konsequenzen der derzeitigen Verfassungsrechtslage in Rheinland-Pfalz und eines Vergleichs mit den anderen Bundesländern dar, dass in Rheinland-Pfalz ein verfassungspolitischer Handlungsbedarf gerichtet auf die Einführung eines juristisch handhabbaren finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips besteht.

In der von Prof. Dr. Schoch vorgeschlagenen Ausgestaltung erfasst das Konnexitätsprinzip sowohl Auftragsangelegenheiten als auch (weisungsfreie) Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und hierbei auch die Erweiterung bereits früher übertragener Aufgaben, die Ausweitung schon bestehender Kostenbelastungen, eine Änderung des Kostenerstattungssystems oder der Rechtsgrundlagen. Die erforderliche Kostendeckungsregelung müsse die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Sach- und Verwaltungskosten umfassen und zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie die Aufgabenübertragung. Hinsichtlich der Modalitäten der Kostendeckungsregelung vertritt Prof. Dr. Schoch die Auffassung, dem Gesetzgeber müsse insoweit ein Gestaltungsspielraum verbleiben; insbesondere sei eine Pauschalierung und Typisierung möglich, womit der

Anreiz für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen geschaffen werde. Keinesfalls dürfe die Kostenerstattung im allgemeinen kommunalen Finanzausgleich aufgehen. Gleiches gelte für Mehrbelastungen der Kommunen durch die Aufgabenübertragung, für die ein entsprechender Ausgleich während der gesamten Dauer der Aufgabenwahrnehmung zu leisten sei.

Prof. Dr. Schoch spricht sich für eine Anwendung des Konnexitätsprinzips auch auf unmittelbar durch Bundesrecht oder Europarecht übertragene Aufgaben aus. Bezüglich des Bundesrechts rechtfertigt er dies mit dem verfassungsrechtlich begründeten Unvermögen der Kommunen, sich an den Bund zu halten und der Möglichkeit der Länder, sich im Bundesrat gegen einen bundesgesetzlichen Durchgriff auf die kommunale Ebene zur Wehr zu setzen. Im Hinblick auf eine Aufgabenübertragung durch Europäisches Gemeinschaftsrecht verweist er auf die einfachgesetzlichen Bestimmungen in § 2 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 Landkreisordnung, durch die im Grunde bereits die Pflicht des Landes zur Kostendeckung anerkannt sei.

2. Anhörung

Der Sachverständige Prof. Dr. Hellermann schließt sich in Bezug auf die Analyse der finanzverfassungsrechtlichen Ausgangssituation und des Reformbedarfs sowie hinsichtlich des möglichen Reformansatzes ausdrücklich der Darstellung des Sachverständigen Prof. Dr. Schoch an. Er ist der Auffassung, nur eine verfassungsrechtliche Konnexitätsregelung biete den Kommunen eine Sicherung gegenüber dem Problem des Bestellens zu Lasten fremder Kassen. Der in Artikel 49 Abs. 5 der Landesverfassung verankerte allgemeine Finanzausstattungsanspruch biete wegen des verbleibenden gesetzgeberischen Ermessens insoweit keinen ausreichenden Schutz. Aus diesem Grund sei die Ergänzung der Landesverfassung um ein finanzverfassungsrechtliches Konnexitätsprinzip – wenn auch nicht durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes zwingend geboten – so doch zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltung verfassungspolitisch dringend angezeigt. Dabei müsse die Konnexitätsregelung sowohl Auftragsangelegenheiten als auch Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfassen. Es solle nicht nur bei der Schaffung neuer kommunaler Aufgaben Anwendung finden, sondern auch in Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung zu bislang schon freiwillig wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgaben, einer Erweiterung bereits früher übertragener Aufgaben, einer Änderung von Standards für die Aufgabenwahrnehmung und einer Aufgabenverschiebung zwischen den kommunalen Ebenen. Prof. Dr. Hellermann befürwortet es unter den gegenwärtigen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Begründung kommunaler Pflichtaufgaben unmittelbar durch das Recht des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls in die landesverfassungsrechtliche Konnexitätsregelung einzubeziehen. Dagegen ist er der Auffassung, die Konnexitätsregelung solle keine Anwendung auf die Auferlegung von Finanzierungspflichten finden. Prof. Dr. Hellermann spricht sich für ein striktes Konnexitätsprinzip aus, welches über eine Kostendeckungsregelung hinaus auch einen Mehrbelastungsausgleich zwingend vorschreiben solle und das nicht in dem allgemeinen Finanzausgleich aufgehen dürfe. Es sei eine gesonderte Regelung zeitgleich mit der Aufgabenübertragung erforderlich, wobei dem Landesgesetzgeber unterschiedliche Ausgleichsmöglichkeiten ebenso wie die Möglichkeit einer Typisierung und Pauschalierung offen stehen müssten.

Der Sachverständige Prof. Dr. Henneke ist der Auffassung, es bestehe dringender Reformbedarf hinsichtlich der Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in die rheinland-pfälzische Verfassung, insbesondere nachdem Rheinland-Pfalz inzwischen das einzige Flächenland der Bundesrepublik Deutschland ohne ein in der Verfassung verankertes Konnexitätsprinzip sei. Er stimmt sowohl den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Schoch als auch dem von ihnen unterbreiteten Formulierungsvorschlag ausdrücklich zu. Insbesondere befürwortet er eine Erstreckung des Konnexitätsprinzips auf jede Art der Aufgabenübertragung des Bundes oder des Landes.

Die Sachverständige Dagmar Rechenbach spricht sich ebenfalls für die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in die rheinland-pfälzische Verfassung aus, wobei sie – wie der Sachverständigen Prof. Dr. Schoch – die Anfügung eines Absatzes 6 an Artikel 49 der Landesverfassung befürwortet. Dabei solle ihrer Auffassung nach bei einer Mehrbelastung der Kommunen durch Übertragung oder Erweiterung öffentlicher Aufgaben (der Auftrags- oder pflichtigen Selbstverwaltung) ein Vollkostenersatz geleistet werden, der allerdings pauschaliert berechnet werden solle. Auch die Übertragung von Finanzierungspflichten auf die Kommunen soll nach Auffassung der Sachverständigen Rechenbach dem Konnexitätsprinzip unterfallen. Was den zeitlichen Zusammenhang zwischen Aufgabenübertragung und Kostendeckungsregelung betreffe, solle es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ob er eine Kostendeckungsregelung schon im Fachgesetz vorsehe oder eine andere Lösung wähle. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, eine Kostendeckung zu erreichen, sei es sinnvoll, dem Gesetzgeber insoweit auch einen maßvollen Spielraum zu belassen. Die Sachverständige Rechenbach spricht sich ausdrücklich gegen eine Ausdehnung des Konnexitätsprinzips auf die Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene durch Bundes- oder EG-Recht aus. In diesen Fällen fehle es an einer Verknüpfung zwischen Kostenverursacher und Kostenbelastetem. Der Hauptzweck des Konnexitätsprinzips, den Gesetzgeber schon im Vorfeld seines Handelns zur Kostenreflexion zu zwingen, würde verfehlt, weil ein erzieherischer Effekt mangels eigener Handlungsalternative des Landes nicht erzielt werden könne. Die dadurch verbleibende Konnexitätslücke sei ein strukturelles Problem, welches im Grundgesetz angelegt sei und nur dort sinnvoll gelöst werden könne.

Nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Rüfner sprechen gute Gründe für den Schutz der Kommunen durch ein striktes Konnexitätsprinzip. Er lehnt jedoch eine strikte Rechtspflicht des Landes, den Kommunen genau die durch die Aufgabenübertragung entstehende Mehrbelastung zu erstatten, ab und spricht sich statt dessen für einen den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragenden angemessenen Ausgleich aus.

Prof. Dr. Wolff betont, die Entscheidung für die Einführung des Konnexitätsprinzips sei verfassungspolitischer Art und keinesfalls zwingend. Angesichts der Finanzsituation der Kommunen seien die Gründe für die Einführung des Konnexitätsprinzips aber wohl überwiegend. Prof. Dr. Wolff befürwortet eine Beschränkung des Konnexitätsprinzips auf die Fälle, in denen die Kosten durch eine positive Entscheidung des Landes hervorgerufen werden. Zur Begründung stützt er sich auf den dem Konnexitätsprinzip zugrunde liegenden Verursachungsgedanken, der eher gegen eine Ausweitung auf die unmittelbare Aufgabenübertragungen durch Bundes- und Europarecht spreche. In seiner Ausgestaltung solle sich das Konnexitätsprinzip nach seiner Auffassung sowohl auf übertragene Aufgaben als auch auf Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken, jedoch nur für künftige Aufgabenübertragungen gelten. Des Weiteren empfiehlt er, sowohl die Kosten, die durch die Aufgabenübertragung als auch diejenigen, die durch besondere gesetzliche Anforderungen an die Erfüllung der Aufgaben verursacht werden, einzubeziehen und zwar unabhängig davon, ob die Aufgabenverlagerung durch förmliches Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt.

Hinsichtlich der Ausgleichspflicht befürwortet Prof. Dr. Wolff einen vollständigen – allerdings pauschalieren – Ausgleich nicht nur der durch die Aufgabenübertragung verursachten Zweckausgaben, sondern auch der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten). Dabei soll die Frage des „Wie“ der Kostendeckung dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben. Wesentlich sei jedoch, dass die Kostenregelung gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung – wenn auch nicht zwingend im gleichen Regelungswerk – erfolgen müsse.

3. Beratung der Enquete-Kommission

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Rheinland-Pfalz und zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung sieht es die Enquete-Kommission vor diesem Hintergrund als unerlässlich an, die kommunale Finanzsituation verlässlicher und stetiger zu gestalten. Zur Erreichung dieses Ziels hält sie eine grundlegende Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen für erforderlich.

Im Gegensatz zu der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ in der 13. Wahlperiode ist die Enquete-Kommission einmütig der Auffassung, dass die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung zur Sicherung und Stabilisierung der Kommunalfinanzen ist. Sie sieht hierin einen Beitrag, das Miteinander von Land und Kommunen noch verlässlicher zu gestalten.

Übertrage das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder reglementiere es die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, so habe es gleichzeitig Kostendeckungsbestimmungen zu treffen; dasselbe gelte für die Belastung der Kommunen mit Finanzierungspflichten. Verbleibende Mehrbelastungen seien durch entsprechende finanzielle Leistungen des Landes auszugleichen. Nach Auffassung der Enquete-Kommission solle das Konnexitätsprinzip Anwendung finden auf Kosten verursachende Maßnahmen des Landes nach Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung. Für bestehende kommunale Aufgaben und Standards sowie für Aufgabenübertragungen auf die Kommunen durch Bundes- oder EG-Recht bleibe es bei den geltenden Vorschriften zum kommunalen Finanzausgleich und den sonstigen Regelungen der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen.

Der inhaltlichen Ausgestaltung des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips hat die Enquete-Kommission im Rahmen ihrer Beratungen folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips müsse umfassend angelegt sein und alle den Kommunen vom Land zugewiesenen öffentlichen Aufgaben erfassen. Das Konnexitätsprinzip habe sowohl für die Übertragung staatlicher Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) als auch für die Verpflichtung zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung) zu gelten. Dabei sei unter „Aufgaben“ ein konkretes Aufgabengebiet im Sinne bestimmter zu erledigender Verwaltungsangelegenheiten zu verstehen. Ferner müsse das Konnexitätsprinzip Anwendung finden, wenn das Land besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stelle. Dabei seien „besondere“ Anforderungen nur solche, die einen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung hätten; nicht erfasst seien hiervon für jedermann geltende Anforderungen. In den Anwendungsbereich einzubeziehen seien demnach insbesondere diejenigen Fälle, in denen eine bislang freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe landesrechtlich zur Pflichtaufgabe gemacht werde oder in denen bereits früher übertragene Aufgaben erweitert würden. Der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips solle schließlich auch diejenigen Fälle erfassen, in denen den Kommunen landesrechtlich Finanzierungspflichten auferlegt würden.

Die Anwendung des Konnexitätsprinzips setze voraus, dass die Kosten durch eine Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz verursacht würden. Derartige Entscheidungen könnten im Falle der Aufgabenübertragung Gesetze oder Verordnungen sein; besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung könnten daneben beispielsweise auch durch Verwaltungsvorschriften gesetzt werden. Keine Anwendung solle das Konnexitätsprinzip finden, wenn Inhalt und Umfang kommunaler Aufgaben durch Bundesrecht oder EG-Recht festgelegt würden oder wenn durch Landesrecht lediglich bundes- oder europarechtliche Vorgaben ohne eigenen landesrechtlichen Gestaltungsspielraum vollzogen würden.

Gelange das Konnexitätsprinzip zur Anwendung, müsse das Land in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang („gleichzeitig“) mit der Aufgabenübertragung oder der Verpflichtung zur Beachtung besonderer Anforderungen bei der Aufgabenerfüllung Bestimmungen über die Deckung der Kosten treffen. Zu den Kosten seien die Zweckausgaben und Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sowie der notwendige Aufwand für Investitionen zu rechnen.

Der Bestimmung über die Kostendeckung habe dabei eine Prognose hinsichtlich der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen notwendigen Kosten vorauszugehen, für die eine fundierte Kostenabschätzung die Grundlage sein müsse. Bei der Bestimmung der Kostendeckung seien Typisierungen und Pauschalierungen notwendig.

Hinsichtlich der Modalitäten der Kostendeckung müsse eine Gestaltungsmöglichkeit bestehen, so könnten beispielsweise neue Finanzquellen erschlossen oder bestehende Finanzquellen erweitert werden, ferner könne das Land andere ausgaben-trächtige Aufgaben abbauen oder kostentreibende Standards senken. Berücksichtigt werden sollten auch Synergieeffekte und Einsparungen im Hinblick auf bisherige kommunale Leistungen und Ausgaben. In Bezug auf kommunale Einrichtungen könne berücksichtigt werden, ob und inwieweit in zumutbarer Weise eine Finanzierung durch Kommunalabgaben oder sonstige Nutzungsentgelte in Betracht komme.

Verblieben trotz Kostendeckungsregelung wesentliche Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, müsse seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Im vertikalen Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen sei die Mehrbelastung als solche zunächst für die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände festzustellen. Verfassungsrechtlich geschützt durch das Konnexitätsprinzip solle jedoch nicht nur die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern jede einzelne Kommune sein.

Vom Land müsse ein der kommunalen Mehrbelastung „entsprechender“ finanzieller Ausgleich geleistet werden. Dieser bestehe in einem Vollkostenersatz sowohl der Zweckausgaben als auch der Verwaltungskosten. Dabei müsse der finanzielle Ausgleich nicht nur im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung erbracht werden, sondern für die gesamte Dauer der Aufgabenwahrnehmungen. Ebenso wie bei der Kostendeckungsregelung müsse das Land beim finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung die Möglichkeit haben, zu typisieren und zu pauschalieren. Durch den Mehrbelastungsausgleich sei ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass das Land die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnehme. Durch das strikte Konnexitätsprinzip seien die Gemeinden und Gemeindeverbänden mithin wirksam davor geschützt, dass der kommunale Finanzausgleich zur Finanzierung der Ausgleichspflicht gekürzt werde.

Im Zusammenhang mit der Einfügung des Konnexitätsprinzips in Absatz 5 des Artikels 49 der Landesverfassung befürwortet die Enquete-Kommission eine klarstellende redaktionelle Anpassung des Absatzes 4 und des neuen Absatzes 6, welcher die Regelung des bisherigen Absatzes 5 enthält.

Auf der Grundlage des Vorschlags des Sachverständigen Prof. Dr. Schoch und des Antrags der CDU-Fraktion hat die Enquete-Kommission auch die Frage erörtert, ob das Konnexitätsprinzip auf die unmittelbare Aufgabenübertragung an die Kommunen durch das Recht des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft ausgedehnt werden solle.

Davon hat die Enquete-Kommission – den Sachverständigen Prof. Dr. Wolff und Dagmar Rechenbach folgend und den Bedenken der Fraktionen der SPD und FDP Rechnung tragend – abgesehen.

Ausschlaggebend war insofern der Gedanke, dass das Konnexitätsprinzip eine Ausprägung des Verursachungsprinzips ist, welches letztlich nur eine Verknüpfung zwischen Kostenverursacher und Kostenbelastetem rechtfertigt. Werden Aufgaben auf die kommunale Ebene unmittelbar durch Bundes- oder Europarecht übertragen, gebe es jedoch keine derartige Verknüpfung zwischen Land und Kommunen, die eine Inpflichtnahme des Landes rechtfertigen könnte. Die Gestaltungsmöglichkeit des Landes im Bundesrat wird insoweit aufgrund der eingeschränkten Einflussnahmemöglichkeit eines einzelnen Landes nicht als ausreichend angesehen.

Die Enquete-Kommission verweist darüber hinaus darauf, dass kein anderes Bundesland bisher eine Ausdehnung des Konnexitätsprinzips auf Bundes- und Europarecht in seiner Verfassung vorgesehen hat. So wurde im bayerischen Verfassungsentwurf, der Grundlage einer zwischenzeitlich erfolgten Verfassungsänderung war, in der Begründung ausdrücklich dargelegt, dass das Konnexitätsprinzip im Falle einer unmittelbaren Aufgabenübertragung durch Bundes- oder Europarecht ohne eigenen Gestaltungsspielraum des Landes nicht greift (vgl. Bayerischer Landtag, Drucksache 14/12011).

Die CDU-Fraktion hat im Verlauf der Beratungen die sich aus ihrem Antrag (Vorlage EK 14/1-64) ergebende Forderung, eine zukünftige Konnexitätsregelung in der Landesverfassung auch auf Bundes- und Europarecht auszudehnen, zugunsten eines gemeinsamen Vorschlags der Enquete-Kommission zur Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die rheinland-pfälzische Verfassung zurückgestellt.

Die Enquete-Kommission hält jedoch zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen einmütig eine Sicherung der Finanzierung auch im Hinblick auf die unmittelbar durch Bundes- und Europarecht übertragenen Aufgaben für erforderlich. Denn aus Sicht der Kommunen mache es keinen Unterschied, durch wen kostenintensive Aufgaben übertragen werden. Daher müsse insbesondere auch auf Bundesebene die Möglichkeit, Entscheidungen zu Lasten der kommunalen Kassen zu treffen, ausgeschlossen werden, ohne dass allerdings die politischen Gestaltungsbefugnisse beeinträchtigt werden dürften. Dies könne durch die Einführung eines auf den Schutz der Kommunen gerichteten Konnexitätsprinzips im Grundgesetz erreicht werden. Als notwendige Ergänzung zu einem grundgesetzlichen Konnexitätsprinzip sieht die Enquete-Kommission daneben eine präzisere Regelung des bundesrechtlichen Durchgriffs auf die kommunale Ebene an. Soweit Kommunen unmittelbar durch den Bund zu Aufgabenträgern bestimmt werden, bedürfe es einer eindeutigen verfassungsrechtlichen Legitimation ebenso wie einer Begrenzung der Durchgriffsbefugnis. Denn der Ausnahmecharakter eines derartigen Durchgriffs, der sich verfassungssystematisch bereits aus den Artikeln 83, 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 Grundgesetz ergebe, müsse deutlich gemacht werden.

Aus diesem Grund empfiehlt sie dem Landtag einen Entschließungsantrag, in dem die Landesregierung gebeten wird, sich auf Bundesebene für eine Verankerung des Konnexitätsprinzips sowie für die Präzisierung der Durchgriffskompetenz des Bundes auf die kommunale Ebene im Grundgesetz einzusetzen, indem insbesondere die Bund-Länder-Kommission zur Reform des Föderalismus mit der Frage befasst wird.

Die Enquete-Kommission ist sich einig darüber, dass die Wirkungsbreite des Konnexitätsprinzips aber letztlich auch nicht überschätzt werden darf. Es ist allenfalls eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung zur Absicherung und Stabilisierung der Kommunalfinanzen. Es geht nicht zuletzt darum, das Miteinander von Land und Kommunen noch verlässlicher zu gestalten. Hierzu sollen in dem Ausführungsgesetz nähere Einzelheiten zur Konsultation der kommunalen Seite bei der Anwendung des Konnexitätsprinzips festgelegt werden.

Anlage

Übersicht über die Vorlagen EK 14/1-1 bis EK 14/1-91

Vorlage
Nr.

1	Materialsammlung	Wissenschaftlicher Dienst
2	Ergänzende Materialien	Landkreistag Rheinland-Pfalz
3	Materialergänzung: Plenarprotokoll 14/27	Wissenschaftlicher Dienst
4	Ergänzende Materialien	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
5	Aufgaben der rheinland-pfälzischen Kommunen und Finanzverteilung zwischen Kommunen und Land	Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6	Demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz	Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
7	Presseinformation	Städtetag Rheinland-Pfalz
8	Kommunalfinanzen auf Talfahrt, Daten und Fakten des Jahres 2001	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
9	Entwurf eines Arbeitsplans der Enquete-Kommission „Kommunen“	Wissenschaftlicher Dienst
10	Auswirkungen staatlicher Vorgaben auf die Arbeit kommunaler Ordnungsämter	Städtetag Rheinland-Pfalz
11	Rheinland-Pfalz 2050 – Zeitreihen, Strukturdaten, Analysen I. Bevölkerungsentwicklung und -struktur	Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
12	Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Städte	Städtetag Rheinland-Pfalz
13	Finanzausgleichskommission Rheinland-Pfalz	Staatskanzlei
14	Demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport
15	Entwurf eines Arbeitsplans der Enquete-Kommission „Kommunen“	Prof. Dr. Friedrich Schoch
16	Arbeitsplan der Enquete-Kommission „Kommunen“	Wissenschaftlicher Dienst
17	Bericht zu Nr. 3 der Vorlage 14/1-5	Ministerium des Innern und für Sport
18	Kommunale Strukturen in Rheinland-Pfalz – Bevölkerung der Gemeinden (Abschnitt I Nr. 1 des Arbeitsplans – Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
19	Finanzausstattung und Finanzierungsströme – a) Einnahmeentwicklung bei Land und Kommunen (Abschnitt I Nr. 3 des Arbeitsplans – Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
20	Entwicklung und Bestand des Vermögens der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz (Abschnitt I Nr. 4 des Arbeitsplans – Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
21	Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften (Abschnitt I Nr. 5 des Arbeitsplans – Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
22	Auswertung städtischer Haushaltsdaten per 31. Dezember 2002	Städtetag Rheinland-Pfalz
23	Demografische Entwicklung, Szenario aus landesplanerischer Sicht	Ministerium des Innern und für Sport
24	Grundlagen der Beratungen in der Enquete-Kommission „Kommunen“	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
25	Tischvorlage „Abgrenzungen in der Finanzstatistik“	Ministerium des Innern und für Sport
26	Entwicklung der kommunalen Finanzen in Rheinland-Pfalz	Landkreistag Rheinland-Pfalz
27	Konnexitätsprinzip	Prof. Dr. Friedrich Schoch
28	Aufgaben der rheinland-pfälzischen Kommunen und Finanzverteilung zwischen Kommunen und Land Nummer 2 der Vorlage EK 14/1-5	Ministerium des Innern und für Sport

**Vorlage
Nr.**

29	Gliederungsabschnitt I Nr. 1 des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
30	Aufgabenverteilung und finanzielle Ausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Sachsen und Hessen Nummer 4 der Vorlage EK 14/1-5	Ministerium des Innern und für Sport
31	Gliederungsabschnitt I Nr. 2 a, 2. Spiegelstrich in Verbindung mit Nr. 2 b des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
32	Gliederungsabschnitt I Nr. 2 a, 1. Spiegelstrich in Verbindung mit Nr. 2 b des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
33	Gliederungsabschnitt I Nr. 1 des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
34	Gliederungsabschnitt I Nr. 3 a des Arbeitsplans) (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
35	Befreiung kommunaler Gebietskörperschaften von Standards und Vorgaben Gliederungsabschnitt I Nr. 2 c und 3 c des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
36	Fortgang der Arbeit der Enquete-Kommission „Kommunen“	Prof. Dr. Friedrich Schoch
37	Gliederungsabschnitt I Nr. 2 b des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
38	Gliederungsabschnitt I Nr. 2 c des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
39	Städtefinanzbericht 2002 des Städtetages Rheinland-Pfalz	Städtetag Rheinland-Pfalz
40	Kommunalbericht 2002 Unterrichtung durch den Rechnungshof – Drucksache 14/2155 –	Wissenschaftlicher Dienst
41	Konnexitätsprinzip	Wissenschaftlicher Dienst
42	Aufnahme eines finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz; Resolution des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach	Städtetag Rheinland-Pfalz
43	Resolution des Stadtrates Wittlich zum Konnexitätsprinzip	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
44	Kommunale Finanzausstattung	Prof. Dr. Friedrich Schoch, Prof. Dr. Joachim Wieland
45	Aufnahme eines finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz	Städtetag Rheinland-Pfalz
46	Zukunftsfähige Kommunalstrukturen für Rheinland-Pfalz (insbesondere zur Reform der Verbandsgemeindeverfassung)	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
47	Materialien zu Gliederungspunkt I.1. des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16) Kommunale Strukturen in Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport
48	Materialien zu Gliederungspunkt I.3 a des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16) Einnahmeentwicklung bei Land und Kommunen	Ministerium des Innern und für Sport
49	Finanzwissenschaftliche Anmerkung zur Bestimmung des Finanzausgleichsvolumens	Prof. Dr. Martin Junkernheinrich
50	Finanzwissenschaftliche Analysebausteine zur Bestimmung der Finanzausgleichsmasse	Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

**Vorlage
Nr.**

51	Entwicklung der Finanzsituation der rheinland-pfälzischen Landkreise, Städte und Gemeinden	Landkreistag Rheinland-Pfalz
52	Aufnahme eines finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz	Landkreistag Rheinland-Pfalz
53	Freiwillige und Pflichtige Aufgaben	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
54	Resolution zum Konnexitätsprinzip	Stadtverwaltung Koblenz
55	Resolution – Gemeindefinanzreform und Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz	Stadt Pirmasens
56	Beitrag zu Vorlage 14/36 Beschlussprotokoll der Sitzung vom 19. Mai 2003 zu TOP 3	Ministerium der Finanzen
57	Resolution zum Konnexitätsprinzip	Ortsgemeinde Saulheim
58	Mögliche Einsparungen durch Abbau bundesrechtlicher Standards; Übersicht der Befragungsergebnisse des Deutschen Städtetages unter den unmittelbaren Mitgliedstädten im Jahr 2002	Städtetag Rheinland-Pfalz
59	Resolution zum Konnexitätsprinzip	Verbandsgemeinde Westhofen und der im Verbandsgebiet liegenden Ortsgemeinden
60	Gesetz zur verfassungsrechtlichen Absicherung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Finanzverteilungsverfahrensgesetz – FinVVfG)	Prof. Dr. Friedrich Schoch, Prof. Dr. Joachim Wieland
61	Materialien zu Gliederungspunkt I.1 des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16) Kommunale Strukturen in Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport
62	Materialien zu Gliederungspunkt I.3a des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16) Einnahmeentwicklung bei Land und Kommunen	Ministerium des Innern und für Sport
63	Achter Gemeindefinanzbericht Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport
64	Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die rheinland-pfälzische Landesverfassung	Antrag CDU-Fraktion
65	Konnexitätsprinzip	Wissenschaftlicher Dienst
66	Resolution zum Konnexitätsprinzip	Landkreis Südwestpfalz
67	Kommunale Strukturen in Rheinland-Pfalz/Finanzausstattung und Finanzierungsströme Alternative Darstellung zu den Vorlagen EK 14/1-34/48/62	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
68	Resolution des Ortsgemeinderates Fischbach zur Situation der Gemeindefinanzen	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
69	Stellungnahme „Konnexitätsprinzip“	Univ.-Prof. Dr. Johannes Hellermann
70	Stellungnahme „Konnexitätsprinzip“	Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
71	Stellungnahme „Konnexitätsprinzip“	Dagmar Rechenbach
72	Stellungnahme „Konnexitätsprinzip“	Prof. Dr. Wolfgang Rüfner
73	Materialien zu Gliederungspunkt I des Arbeitsplans (Vorlage EK 14/1-16)	Ministerium des Innern und für Sport
74	Kommunale Strukturen in Rheinland-Pfalz (Vorlage EK 14/1-61)	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
75	Stellungnahme der Landesregierung zu Vorlage EK 14/1-67	Ministerium des Innern und für Sport
76	Bestandsaufnahme zu Abschnitt I der Vorlage EK 14/1-16	Wissenschaftlicher Dienst

**Vorlage
Nr.**

77	Stellungnahme „Konnexitätsprinzip“	Prof. Dr. Heinrich Wolff
78	Konnexitätsprinzip	Antrag der Fraktionen der SPD und FDP
79	Resolution zum Konnexitätsprinzip	Verbandsgemeinderat Wörrstadt
80	Kommunalumfrage des Bundes der Steuerzahler für das Jahr 2003	Dr. Wilhelm Wallmann
81	Der kommunale Finanzausgleich als politischer Prozess	Wissenschaftlicher Dienst
82	Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Wissenschaftlicher Dienst
83	Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung	Fraktionen der SPD und FDP
84	Konnexitätsprinzip Gesetzentwurf zur Einführung des Konnexitätsprinzips in die Verfassung für Rheinland-Pfalz	Prof. Dr. Friedrich Schoch, Prof. Dr. Joachim Wieland
85	Konnexitätsprinzip auf Bundesebene, Durchgriffskompetenz des Bundes auf Kommunen Entschließungsantrag	Prof. Dr. Friedrich Schoch, Prof. Dr. Joachim Wieland
86	Konnexitätsprinzip	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
87	Der kommunale Finanzausgleich als politischer Prozess – Teil IV –	Wissenschaftlicher Dienst
88	Resolution „Für eine zukunftsfähige Landesentwicklung“ des Städtetags Rheinland-Pfalz	Städtetag Rheinland-Pfalz
89	Entwurf eines Zwischenberichts der Enquete-Kommission 14/1 „Kommunen“	Wissenschaftlicher Dienst
90	Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung	Ministerium der Justiz
91	Gemeinden im „Fiscal Stress“ – Ausgewählte Ergebnisse des 8. Gemeindefinanzberichts Rheinland-Pfalz –	Prof. Dr. Martin Junkernheinrich